

Fischereipachtvertrag für fließende Gewässer und Seen

zwischen

Verpächter

Name, Vorname	Anschrift	Telefon-Nummer

und

Pächter

Name des Vereins:			
vertreten durch:			
Name, Vorname	Anschrift	Geburtsdatum	Telefon-Nummer

§ 1 Pachtgegenstand

Der Verpächter verpachtet sein Fischereirecht am nachstehenden Gewässer im gesamten Umfang an den Pächter.

Name/Bezeichnung des Gewässers

Grenzen des Gewässers:

Beginn (oben)	Beginn (unten)
---------------	----------------

Flur-Nr.	Gemarkung	Gemeinde
Länge	Breite	Fläche in ha (bei Seen)

Der Verpächter verzichtet während der Pachtzeit auf jede Art der Fischereiausübung in diesem Fischwasser.

§ 2 Pachtzeit

Die Pachtzeit beträgt _____ Jahre.

Beginn: 1. Januar _____	Ende: 31. Dezember _____
--------------------------------	---------------------------------

Pachtjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Pachtpreis

Der jährliche Pachtpreis beträgt _____ €

In Worten: _____ € Er ist jährlich zur Zahlung fällig am _____

Wenn ohne Verschulden des Pächters durch äußere Einwirkungen auf das Fischwasser der Ertrag der Fischerei wesentlich verringert oder vernichtet wird (z.B. durch Naturereignisse, Einleitungen, Fischkrankheiten, Wasserbauten), so kann der Pächter eine Herabsetzung des Pachtpreises verlangen oder das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Pachtjahres schriftlich kündigen.

**§ 4
Rechte Dritter**

- (1) Der Verpächter sichert zu, dass andere als die nachstehend aufgeführten Fischerei-, Streu- oder Wasserrechte, welche die Fischereiausübung des Pächters beeinträchtigen könnten, nicht vorhanden sind.
Es bestehen folgende Rechte:
-

- (2) Erhält der Pächter nach Vertragsabschluss Kenntnis davon, dass außer den in Absatz 1 bezeichneten noch andere seine Fischerei beeinträchtigende Rechte bestehen oder der Verpächter die Fischerei ausübt, so kann der Pächter eine angemessene Herabsetzung des Pachtpreises verlangen oder den Pachtvertrag mit sofortiger Wirksamkeit schriftlich kündigen. Der Pächter kann diese Rechte nur binnen eines Monats, nachdem er Kenntnis erlangt hat, ausüben.

**§ 5
Allgemeine Pflichten**

- (1) Der Verpächter verpflichtet sich, für die Beseitigung von Störungen und Beeinträchtigungen des verpachteten Fischwassers Sorge zu tragen oder auf Verlangen des Pächters an diesen seine Ansprüche und Rechte gegen den Störer abzutreten.
- (2) Der Pächter ist verpflichtet, das Fischwasser pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu überwachen.

**§ 6
Besatz**

- (1) Der Pächter hat den Fischbestand jährlich durch Einsetzen geeigneter Fischarten zu ergänzen. Er hat bis spätestens 1. Dezember jeden Jahres mindestens einzusetzen:

Fischarten: _____
Stückzahl/Menge: _____

- (2) Der Besatz muss von guter Beschaffenheit sein und von einwandfreien Züchtern stammen. Der Pächter hat den Verpächter unter Angabe der Bezugsquelle von Tag, Uhrzeit und Ort des Besatzes mindestens 24 Stunden vorher in Kenntnis zu setzen. Der Pächter hat dem Verpächter innerhalb von drei Tagen nach dem Besatz einen Nachweis über die Herkunft und die Menge der Besatzfische vorzulegen (z.B. eine Rechnung).
- (3) Kommt der Pächter seiner Verpflichtung zum Besatz und zum Nachweis nicht fristgerecht nach, so ist der Verpächter berechtigt, den vereinbarten Mindestbesatz auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

**§ 7
Ausfischen**

Der Pächter ist verpflichtet, solche Vertiefungen im Fischwasser, welche nur bei hohem Wasserstand gefüllt sind, beim Rückgang des Wassers aber austrocknen oder bis zum Grunde gefrieren, rechtzeitig auszufischen und die Fischbrut sowie Fische, die nicht gefangen werden dürfen (Schonzeit, -maß), sofort in das Hauptwasser zu versetzen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Verpächter auf dessen Kosten die genannten Stellen ausfischen und die Fische versetzen lassen.

**§ 8
Fischereierlaubnisscheine**

Zum Ausstellen von Fischereierlaubnisscheinen ist die schriftliche Einwilligung des Verpächters erforderlich.

oder

Der Verpächter stimmt hiermit zu, dass der Pächter

Fischereierlaubnisscheine bis zur der vom Landratsamt genehmigten Anzahl ausstellt. **oder**

bis zu jährlich _____ Tages-, _____ Wochen-, _____ Monats- und _____ Jahres-

Fischereierlaubnisscheine ausstellt.

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass Erlaubnisscheine nur mit Genehmigung des Landratsamts ausgestellt werden dürfen.

Nur für juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine):

Ohne Erlaubnisschein dürfen nur folgende Personen fischen:

Name, Vorname	Anschrift	Geburtsdatum

§ 9
Erweitertes Betretungsrecht

Der Pächter und die Personen, welche von ihm die Erlaubnis zum Fischfang erhalten haben, dürfen auch umfriedete und vollständig eingefriedete Grundstücke des Verpächters zur Ausübung der Fischerei betreten.

§ 10
Folgen des Erlöschens des Pachtverhältnisses

Falls das Pachtverhältnis gem. Art. 32 des Fischereigesetzes erlöschen sollte (Anschluss an einen gemeinschaftlichen Fischereibetrieb oder Einbeziehung in eine Genossenschaft), hat der Pächter keinen Entschädigungsanspruch. Er kann aber eine angemessene Entschädigung für den von ihm in den letzten beiden Jahren nachgewiesenen Besitz vom Verpächter verlangen. Dieser Anspruch ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Beendigung des Pachtverhältnisses schriftlich geltend zu machen.

§ 11
Tod oder Ausscheiden eines Pächters

Stirbt ein Pächter, so endet das Pachtverhältnis mit seinen Erben zum Ende des Pachtjahres. Sind mehrere Pächter vorhanden, so bleibt der Vertrag mit den die übrigen bestehen. Gleiches gilt im Falle des sonstigen Ausscheidens eines Mitpächters.

§ 12
Kündigung

Der Verpächter kann unter Ausschluss jeden Anspruchs des Pächters auf Entschädigung oder Rückzahlung des Pachtpreises außer in den bereits angeführten Fällen den Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen:

1. wenn der Pächter die Nutzung des Fischwassers unbefugt einem Dritten überlässt;
2. wenn der Pächter am Fischwasser oder Fischbestand (z.B. durch übermäßige Ausbeutung) Änderungen vornimmt, welche das Fischwasser nachhaltig schädigen oder wenn er wiederholt gegen fischereirechtliche Bestimmungen verstößt;
3. wenn der Pächter seiner Besitzverpflichtung (§ 6) trotz schriftlicher Aufforderung schuldhaft nicht nachkommt. Das Recht der Kündigung steht dem Verpächter neben dem Recht zu, den Besitz auf Kosten des Pächters durchführen zu lassen.
4. wenn dem Pächter der Fischereischein verweigert oder entzogen wird.
5. wenn der Pächter trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Pachtpreises länger als vier Wochen nach Fälligkeit im Rückstand bleibt. Die Kündigung wird unwirksam, wenn vor ihrem Zugang der rückständige Pachtpreis bezahlt ist.

§ 13
Hinterlegung des Vertrags

Der Verpächter hinterlegt eine Ausfertigung dieses Vertrags innerhalb von 8 Tagen beim Landratsamt Eichstätt.

§ 14
Gerichtsstand

Soweit für Streitigkeiten aus diesem Vertrag die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird das Amtsgericht

als sachlich und örtlich zuständiges Gericht erster Instanz vereinbart.

Ort, Datum

Der/Die Verpächter

Der/Die Pächter

Unterschrift(en)

Unterschrift(en)

Hinweise zum Ausfüllen des Fischereipachtvertrages

Allgemeines

Fischereipachtverträge können in weiten Grenzen frei vereinbart werden. Das Fischereirecht schreibt nur wenige Dinge zwingend vor. Schon deswegen kann dieser Mustervertrag nur ein Anhalt für die individuelle Gestaltung Ihres Pachtvertrags sein. Vom Muster kann selbstverständlich auch abgewichen werden. Dieses Vertragsmuster berücksichtigt die aus der Praxis gewonnenen Erfahrungen mit Fischereipachtverträgen.

Dieses Vertragsmuster eignet sich nicht für die Verpachtung von Teichen. Bitte für Teiche das dafür vorgesehene Muster verwenden.

Das Gewässer darf an höchstens drei Personen verpachtet werden. Bei der Verpachtung an eine juristische Person (z.B. eingetragener Verein) muss im Vertrag festgelegt werden, welche Mitglieder (höchstens drei) ohne Erlaubnisschein fischen dürfen. Es kann auch festgelegt werden, dass keine oder weniger als drei Personen ohne Erlaubnisschein fischen dürfen - aber es muss ausdrücklich schriftlich festgelegt werden. Die Festlegung kann auch auf die Weise erfolgen, dass Funktionen im Verein genannt werden, wenn die Personen dadurch eindeutig bestimmbar sind (z.B. der jeweilige Vorsitzende). Ohne eine solche Festlegung dürften z.B. alle Mitglieder eines Vereins ohne Erlaubnisschein fischen. Solche Verträge sind nichtig = ungültig!

Der Verpächter muss eine Ausfertigung des Pachtvertrags binnen acht Tagen nach dem Vertragsabschluss beim Landratsamt Eichstätt hinterlegen. Dies gilt auch für Änderungs-, Ergänzungs- und Unterpachtverträge sowie für Verträge, mit denen weitere Mitpächter ausgenommen werden. Eine Unterverpachtung ist nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.

Zu § 1 „Pachtgegenstand“

Gewässer und vor allem dessen Grenzen sollten möglichst genau bezeichnet werden. Bei Gewässern, die als eigene Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind, bitte auch die Flurnummer und die Gemarkung angeben.

Zu § 2 „Pachtzeit“

Der Vertrag muss für mindestens 10 Jahre abgeschlossen werden (Art. 31 des Fischereigesetzes). Spätere Verlängerungen der Laufzeit des Vertrags dürfen auch kürzer sein.

Zu § 6 „Besatz“

Im allgemeinen sind zur Besetzung fließender Gewässer folgende Fischarten geeignet (Zahlen je km):

Forellenwasser: Bachforellen, Saiblinge, Regenbogenforellen: 2.000 – 4.000 Brut oder 100 – 200 Setzlinge

Äschenwasser: 2.000 – 4.000 Äschenbrut oder 100 – 200 Setzlinge

Barbenwasser: 100 – 200 Hechtsetzlinge, Aalbrut oder Aalsetzlinge nach Bedarf.

Ob Brut oder Setzlinge einzusetzen sind, sollte ausdrücklich vereinbart werden, Brut einzusetzen empfiehlt sich nur in kleinen Seitenbächen oder an sonstigen Stellen, welche ausreichend Schutz und Nahrung bieten und nur, wenn kein starker Raubfischbestand vorhanden ist.

Zu § 8 „Fischereierlaubnisscheine“

Fischereierlaubnisscheine sind auf eine bestimmte Zeit (Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresscheine, längstens für drei Jahre) auszustellen. Das Ausstellen von Erlaubnisscheinen muss durch das Landratsamt genehmigt sein. Die einzelnen Erlaubnisscheine werden vom Landratsamt durch einen Siegelabdruck bestätigt.

Zu § 9 „erweitertes Betretungsrecht“

Nach Art. 70 des Fischereigesetzes hat der Pächter das Recht, nicht eingefriedete fremde Grundstücke zur Ausübung der Fischerei zu betreten. Ob dem Pächter darüber hinaus durch diesen Vertrag ein erweitertes Betretungsrecht für die Grundstücke des Verpächters eingeräumt werden soll, können die Vertragspartner frei vereinbaren.